



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Neuner
Tel. +43 662 8072 2199

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
SE/9101ö/2025/16

Protokoll

über die Sitzung:

Stadtsenat

am Montag, dem 24. November 2025, Beginn: 14.00 Uhr
Schloss Mirabell, 2. Stock, Zimmer 200

(16. Sitzung des Jahres und 27. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Bernhard Auinger

Anwesend:	Bürgermeister Bernhard Auinger	SPÖ
	Andrea Brandner	SPÖ
	Vincent Paul Pultar, BA	SPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ PLUS
	Nikolaus Kohlberger	KPÖ PLUS
	Peter Weiss	KPÖ PLUS
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
	Mag. Delfa Kosic	ÖVP
	Dr. Florian Kreibich	ÖVP
	Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
	Paul Dürnberger	FPÖ

Anwesend: Anna Schiester, MA GRÜNE

Anwesend gemäß § 27 Abs. 1 StR:
Dr. Christoph Ferch SALZ

Entschuldigt: Cornelia Plank KPÖ PLUS

Vom Amt: MDion: MD Dr. Maximilian Tischler, Peter Ottmann, BA MA,
Ing. Mag. Georg Sulzberger; MA 2: Mag. Dagmar Aigner;

MA 3: Mag. Patrick Pfeifenberger; MA 4: Mag. Alexander Molnar;
MA 6: BD DI Alexander Schrank, Christoph Hillebrand, BSc MSc;
MA 7: Mag. Stefanie Kritzer, Bakk. MBA, Thomas Buchner, Michaela Svoboda;
StRh: StRhD Alexander Niedermoser, LL.M.oec.;
Info-Z: Mag. Karl Schupfer

Schriftführer: Markus Neuner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurde beim Vorsitzenden folgender Antrag gemäß § 22 GGO eingebracht:

Bereitstellung von „Lebensretter Boxen“ der Leukämiehilfe in städtischen Einrichtungen und bei städtischen Veranstaltungen

(§22/2025/166) (GR Pultar, BA)

(Beilage 1)

Der Antrag wird zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 1)

MD/00/47123/2025/002
Amtsbericht, Festspielfreikarten

Der Gemeinderat möge beschließen:

- „1. Die Richtlinien für die Vergabe der der Stadtregierung zur Verfügung gestellten Sitzplätze bei den Salzburger Festspielen sind verbindlich.
2. Die Vereinbarung über das Kartenkontingent der Stadt Salzburg für die Salzburger Festspiele zwischen der Stadt Salzburg und dem Salzburger Festspielfonds;
3. Der Bestandsvertrag, welcher am 9.10.1968 zwischen der Stadtgemeinde Salzburg und dem Salzburger Festspielfonds abgeschlossen wurde, wird dahingehend geändert, dass die Bestimmung in § 9, in welcher die kostenlose Überlassung von Plätzen geregelt ist, damit aufgehoben wird.
4. Die Vereinbarung über das Kartenkontingent der Stadt Salzburg für die Osterfestspiele, zwischen der Stadt Salzburg und der Osterfestspiele Salzburg GmbH;
5. Die Vereinbarung über das Kartenkontingent der Stadt Salzburg für Veranstaltungen außerhalb der Festspiele zwischen der Stadt Salzburg und dem Salzburger Festspielfonds.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 17.11.2025.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimmen der KPÖ PLUS und GR Dürnberger

(Beilage 2)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 2)

MD/00/71624/2025/002
Anpassung Subventionsrichtlinien

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle die Änderungen der Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg im Dezember 2025 mit Wirkung vom 1.1.2026 wie folgt beschließen:
„Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Salzburg. Über diese haben die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe zu entscheiden.

(2) Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die Förderungsempfänger zu einem förderungsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten.

(3) Die Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen und zur Verwirklichung der hier normierten Ziele beitragen.

(4) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:

1. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
2. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
3. Fraktionsförderungen gemäß § 20a StR;
4. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;
5. Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

(5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

Förderungswürdigkeit

§ 2

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass das beantragte Vorhaben Zwecken des Gemeinwohles dient, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw der Bewohner:innen der Stadt liegt, innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadt oder ihren Bewohner:innen in Zusammenhang steht und wenn das im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben ohne Zuwendung nicht verwirklicht werden kann.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Fördermitteln anderer Förderungsgeber:innen abhängig gemacht werden. Der/Die Antragsteller:in ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich vom Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.

(3) Der/Die Förderungsempfänger:in hat die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und dem Förderzweck entsprechend zu verwenden.

(4) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (bzw. der Organwalter:innen bei juristischen Personen) berechnete Zweifel bestehen. Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich von sich aus auf diesbezügliche Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers/der Förderungswerberin übersteigt.

(6) Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit gemäß Absatz 1 und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadt Bedacht zu nehmen.

(7) Sportvereinen dürfen für die professionelle Ausübung von Sportarten mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von Sportstätten grundsätzlich keine Förderungen gewährt werden. Das gilt ebenso für Vereine, welche der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

Bedingungen

§ 3

(1) Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag (inklusive Online-Anträge) gewährt werden, von den Dienststellen bereitgestellte Formulare sind dabei zu verwenden. Der/Die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

(2) Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinien, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

(3) Der/Die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten (z.B. Kultur-, Sozialbericht) zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/Die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden, von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden und dass auf Grund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof, andere Stadt-, Landes- und Bundesstellen und die Europäische Union erforderlich werden kann.

(4) Der/Die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers/der Förderwerberin auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch geeignete Organe oder Magistratsbedienstete oder dritte Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen. Der/Die Förderungswerber:in bzw -empfänger:in ist verpflichtet, von seinen/ihren Mitarbeiter:innen zum Nachweis der Eignung die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugend“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz i.d.g.F. zu verlangen, sofern diese Mitarbeiter:innen bei ihrer Tätigkeit in direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

(6) Der/Die Förderungsempfänger:in nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Salzburg nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet ist, alle Informationen zur gewährten Förderung, sofern diese von allgemeinem Interesse sind, zu veröffentlichen und auf Antrag Personen zugänglich zu machen, sofern kein Geheimhaltungsgrund vorliegt.

Mehrfachförderungen

§ 4

Mehrfachförderungen durch verschiedene Magistratsdienststellen für einen Förderungsgegenstand/zweck sind unzulässig. Ausnahmen davon können die zuständigen Organe verfügen.

Auszahlungen

§ 5

(1) Förderungen bis zum Betrag von € 20.000,-- werden in einer Summe, höhere Förderungsbeträge in Monatsraten ausbezahlt. Bei einer Beschlussfassung über eine Jahresförderung sind die Raten für jenen Zeitraum, der vor der Gewährung der Förderung liegt, in einer Summe auszubezahlen.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg behält sich das Recht vor, mit Teilen oder der gesamten Förderung Forderungen der Stadt oder Forderungen berechtigter Dritter abzudecken.

(3) Von Absatz 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn das jeweils für die Förderungsgewährung zuständige Organ dies mit einer sachlichen Begründung beschließt.

Verwendung der Förderungsmittel und Förderungskontrolle

§ 6

(1) Der/Die Förderungswerber:in hat die erhaltenen Förderungsmittel nach den Auflagen, Bedingungen und Befristungen der Stadtgemeinde Salzburg, ihrer Widmung entsprechend, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden. Die Stadtgemeinde Salzburg kann sich Sicherstellungen vorbehalten.

(2) Wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben, hat dies der/die Förderungsempfänger:in der für die Förderung zuständigen Dienststelle des Magistrates umgehend mitzuteilen.

(3) Der/Die Förderungswerber:in hat der zuständigen Dienststelle des Magistrates die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt festgelegten Form nachzuweisen. Er/Sie hat über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, die Gebarung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer:innen, zu überprüfen, wenn sie dies zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel für notwendig erachtet.

(4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann durch die mit der Förderungsvergabe betraute Abteilung in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt. Über diese Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlussfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

(6) Der/Die Förderungsempfänger:in nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Salzburg nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet ist, alle Informationen zur gewährten Förderung, sofern diese von allgemeinem Interesse sind, zu veröffentlichen und auf Antrag Personen zugänglich zu machen, sofern kein Geheimhaltungsgrund vorliegt.

Rückzahlung der Förderung

§ 7

Der/Die Förderungswerber:in ist verpflichtet, die Förderung innerhalb einer von der Stadtgemeinde Salzburg festzusetzenden angemessenen Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadtgemeinde Salzburg festgelegten Form erbracht, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadt nicht eingehalten hat.

Schlussbestimmungen

§ 8

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder diesen Richtlinien (ausgenommen ein Widerruf gem. § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien) sind wirkungslos.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 14.11.2025.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger

(Beilage 3)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 3)

MD/00/74591/2025/003
Einstellung der Förderung von
Photovoltaikanlagen mit 31.12.2025

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen, die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen für Private und Photovoltaikanlagen für Firmen bereits mit dem 31.12.2025 ersatzlos auslaufen zu lassen.

Da es seitens der Bürgerliste noch offene Fragen gibt, wird der Amtsbericht der MD/00 vom 11.11.2025 auf Antrag von GR Mag. Haller zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 4)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 4)

02/00/10783/2025/040
Fachbeirat "Kunst im öffentlichen Raum" - Statut

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg stimmt der Neufassung der Statuten des Fachbeirats Kunst im öffentlichen Raum (Kunstbeirat) zu.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 3.10.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 5)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 5)

02/00/23642/2024/009
Verein Contemporary Circus in Österreich (VCCÖ):
Ansuchen um eine Investitionsförderung für die Sanierung
der Schnitzelgrube im CircusTrainingsCentrum Gnipl (CTC)
in Höhe von EUR 11.700,--

Der Stadtsenat möge gemäß Pkt. 1.2.15 des Anhanges zur GGO beschließen:
Dem Verein Contemporary Circus in Österreich (VCCÖ) wird eine Investitionsförderung in Höhe von EUR 11.700,-- für die Sanierung der Schnitzelgrube im CircusTrainingsCentrum Gnipl gewährt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 5.11.2025.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Dürnberger (Beilage 6)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 6)

02/00/24000/2024/028
ASV Salzburg
Turnhallenkosten 2024 und 2025

der Stadtsenat möge gem. Pkt. 1.2.15. des Anhanges zur GGO beschließen:
Der ASV Salzburg erhält einen Zuschuss zu den von der Stadt Salzburg (Schulamt) vorgeschriebenen Raummieten für Jugendtrainings in den Monaten November und Dezember 2024 sowie Jänner bis März 2025 in Höhe von EUR 1.228.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 4.11.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 7)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 7)

02/00/24018/2024/031
Betriebsgemeinschaft Sportzentrum Salzburg Mitte
Pickleball Courts
Investitionsförderung

der Stadtssenat möge gemäß Punkt 1.2.15. des Anhanges zur GGO beschließen:
Die Betriebsgemeinschaft Sportzentrum Salzburg Mitte erhält für die Linierung von vier Pickleball-Feldern auf den Outdoor-Hartplätzen des Sportzentrum Mitte sowie den Ankauf von vier Pickle-Ball-Beginner-Sets zur Nutzung von Vereinen und Schulen eine Investitionsförderung in Höhe von EUR 3.150.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 24.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 8)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 8)

02/00/40443/2025/018
Israelitische Kultusgemeinde Salzburg,
Synagoge, Sanierung 2025-2026

Die Israelitische Kultusgemeinde Salzburg erhält für den die Sanierung der Synagoge einen Investitionszuschuss in der Höhe von € 750.000,00.

Die Bedeckung erfolgt durch die VAST 1.39000.774000.8 (Kirchliche Angelegenheiten; Kapitaltransferzlg. an sonst. Träger d, öffentl. Rechts).

Die Förderung wird in zwei Teilen ausbezahlt:

2025 € 500.000

2026 € 250.000

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 21.10.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 9)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 9)

03/00/73527/2025/001
Zusammenführung von Seniorentreff Salzburg Süd
und Bewohnerservicestelle Salzburg Süd unter der
Trägerschaft des Salzburger Diakoniewerkes

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:

1. Die geplante Vereinsauflösung des Seniorentreffs Salzburg Süd wird zur Kenntnis genommen.
2. Das im Amtsbericht skizzierte Vorgehen zur Integration der Vereinsagenden in die Arbeit des BWS Salzburg Süd wird befürwortet.
3. Der beiliegende Prekariatsvertrag (Beilage B) mit dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (ZVR 405344058) über die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung der genannten Räumlichkeiten zum Zweck des Betriebs eines Gebietsbetreuungszentrums für Senioren und einer Bewohnerservicestelle wird genehmigt.

4. Die Zurverfügungstellung der unter Punkt 3.2 beschriebenen indirekten Personalsubvention an das Diakoniewerk zu Gunsten des BWS Salzburg Süd wird genehmigt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 5.11.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 10)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 10)

03/00/79345/2024/045
Mittelfristige Fördervereinbarungen
Jugendzentren 2026 - 2028

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Ergänzend zu den vorhandenen Betriebsführungsverträgen sind von den jeweils zuständigen Dienststellen des Magistrates der Stadtgemeinde Salzburg mittelfristige Fördervereinbarungen für den Zeitraum 2026 bis 2028 mit folgenden Rechtsträgern für folgende Einrichtungen abzuschließen.

a. Verein zur Förderung von Jugendkultur und stadtteilorientierter Jugendarbeit in Itzling für das JUZ Corner

b. Verein Open Doors, Verein zur Förderung Internationaler Jugendarbeit in Salzburg für das JUZ Get2gether

c. Verein Jugendzentrum IGLU

d. Verein Jugend- und Kinderhaus Lieferung

e. Verein Spektrum für

- Kinder- und Jugendzentrum Lehen
- Kinder- und Jugendzentrum Taxham und der Abenteuerspielplatz
- Kommunikationszentrum Berger-Sandhofer, JUZ Kendlerstraße
- Kinder- und Jugendarbeit in der Forellenweg- und Bolaringsiedlung

2. Folgende Förderbeträge für die Jahre 2026 bis 2028 sind auf der VaSt. 1.25900.757000.6 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbzweck – vorzusehen und von dort zur Anweisung zu bringen:

Jugendzentrum Corner

2026 € 224.000,-

2027 € 231.500,-

2028 € 272.223,10

Jugendzentrum Get2gether

2026 € 109.803,-

2027 € 113.646,-

2028 € 117.625,-

Jugendzentrum IGLU

2026 € 80.340,-

2027 € 82.750,20

2028 € 85.232,71

Jugend- und Kinderhaus Lieferung

2026 € 347.905,42,-

2027 € 360.082,11

2028 € 372.684,98

Verein Spektrum

2026 € 1.179.700,-

2027 € 1.217.300,-

2028 € 1.256.300,-

3. Das Jugendzentrum Corner darf den budgetären Überhang aus den letzten Jahren in der Höhe von € 80.339,60 für die Personalaufstockung im Ausmaß von 25 Wochenstunden für die Jahre 2026 und 2027 verwenden.

4. Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, die Förderung für das Jahr 2028 zu kürzen, wenn der Gemeinderat auf Grund eklatanter finanzieller Probleme der Stadt vor Jahresablauf einen entsprechenden Beschluss fasst.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 25.9.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 11)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 11)

04/00/18335/2025/039

Entsendungen, Nominierungen und Mitgliedschaften -
Änderungen MA 6/02

Der Stadtsenat möge gemäß Pkt. 1.2.7. des Anhanges zur GGO und gemäß § 60 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966 beschließen:

Für die aktuelle Funktionsperiode des Gemeinderates sind von der Stadtgemeinde Salzburg die oben dargelegten Änderungen bei den Entsendungen, Vertretungen und Nominierungen vorzunehmen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/00 vom 11.11.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 12)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 12)

04/00/11739/2025/006

Osterfestspiele Salzburg GmbH -
Gesellschaftsvertragsänderung

Der Stadtsenat möge gemäß § 60 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966 beschließen:

„Die Haltung des Vertreters der Stadtgemeinde Salzburg in der Generalversammlung der Osterfestspiele Salzburg GmbH wird dergestalt festgelegt, als das der beiliegenden Fassung des Gesellschaftsvertrages lt. Beilage 1 die Zustimmung gegeben werden kann.

Anpassungen im Gesellschaftsvertrag, die sich nach diesem Beschluss als rechtlich erforderlich erweisen und solche Anpassungen, die keine wesentlichen Auswirkungen zu Lasten der Gesellschafterin Stadtgemeinde Salzburg bewirken, können vorgenommen werden.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 4/00 vom 18.11.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 13)

Vortrag Gemeinderat Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter (TOP 13)

05/01/15443/2023/032

Quartiersdialog Andräviertel Endbericht
Quartiersdialog Steingasse - Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg nimmt die Ergebnisse des Projekts „Quartiersdialoge - Leben im Welterbe“, beschrieben in den Pkt A) bis H), zur Kenntnis.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/01 vom 3.11.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter (TOP 14)

05/03/47121/2025/007

Gestaltungsbeirat für die Landeshauptstadt Salzburg
Vorzeitige Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes
(innerhalb der 15. Funktionsperiode)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

"Gemäß § 62 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, idgF in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Salzburger Landesregierung über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGBl Nr 67/1993, idgF wird das Mitglied

Dr. Joëlle Zimmerli

mit Wirksamkeit vom 18.1.2026 vor Ablauf der 15. Funktionsperiode des Gestaltungsbeirates abberufen
und

Dipl.-Ing. Karoline Streeruwitz
als Mitglied

für die restliche Dauer der 15. Funktionsperiode des Gestaltungsbeirates (bis 17.07.2027) –
unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung –
mit Wirksamkeit ab 18.1.2026 bestellt."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 3.11.2025.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger

(Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 15)

05/03/61360/2025/006

Bebauungsplan der Grundstufe "MAXGLAN-SÜD
KAROLINGERSTRASSE 8 / G1" im Bereich
Karolingerstraße und Kugelhofstraße
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

"Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe "MAXGLAN-SÜD KAROLINGERSTRASSE 8 / G1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 für den Bereich Karolingerstraße und Kugelhofstraße beschlossen."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 21.10.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 16)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 16)

05/03/70601/2025/001

Salzburger Mobilitätsplan 2040 -
Teil 1 (Ziele und Indikatoren)
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

A) Der aktuelle Stand des Salzburger Verkehrs- und Mobilitätssystems, wie im Grundlagenbericht (ON 2 des Aktes) dargestellt, wird zur Kenntnis genommen.

B) Das Zukunftsbild sowie die „Übergeordneten Ziele im Mobilitätsbereich“ werden wohlwollend zur Kenntnis genommen.

C) Die Stadt Salzburg strebt bis zum Jahr 2040 einen Anteil des Umweltverbundes von mindestens 80 % am gesamten Modal Split an und setzt sich zu dem das Ziel, bis 2030 die Vision Zero (null Verkehrstote) zu erreichen.

Die quantitativen Zielsetzungen für das Jahr 2040 gemäß dem Bericht „Ziele & Indikatoren“ (Beilage) bilden sowohl für das gesamte Verkehrs- und Mobilitätssystem als auch für die einzelnen Bereiche die Grundlage für das zukünftige Handeln bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie Planungsprojekten.

Die qualitativen Zielsetzungen für das Jahr 2040 gemäß dem Bericht „Ziele & Indikatoren“ (Beilage) bilden ebenso die Grundlage für das zukünftige Handeln im gesamten Verkehrssystem und in den einzelnen Bereichen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie Planungsprojekten.

Die MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr wird beauftragt, einen Maßnahmen- und Projektkatalog (SUMP Phase 3) zu erarbeiten, der der Erreichung der quantitativen und qualitativen Zielsetzungen sowie der Umsetzung des Zukunftsbildes dient.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 20.10.2025.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dürnberger
(Beilage 17)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 17)

05/03/74754/2024/008

Bebauungsplan der Grundstufe "LANSERHOF II - 1 / G1" im Bereich nördlich anschließend an die Lanserhofstraße, den Haslbergerweg und den Gaiglbach - Teilbereich geförderter Mietwohnbau
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe "LANSERHOF II - 1 / G1" entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 im Bereich nördlich anschließend an die Lanserhofstraße, den Haslbergerweg und den Gaiglbach, beschlossen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 28.10.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Peter Weiss (TOP 18)

06/00/30950/2024/017

Strombeschaffung 2027-2029

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Stadtgemeinde Salzburg, vertreten durch die MA 6/00, vereinbart mit der Salzburg AG die Beschaffung von Strom für die Belieferungsjahre 2027 bis 2029 mittels eines Stop-Loss-Order Auftrags.

2. Der dadurch notwendige Zusatz zum Stromvertrag (Beschaffungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2029) wird nach Abschluss zur rechtsgültigen Unterschrift dem Bürgermeister, dem Magistratsdirektor und einem Gemeinderat vorgelegt.

3. Der für die Beschaffung erforderliche Beschaffungsauftrag wird als Beilage im Amtsbericht mit beschlossen und erhält mit Beschlussfassung des Amtsberichts Gültigkeit.

4. Die MA 6/00 Baudirektion erhält die Ermächtigung, bei entsprechenden Ereignissen von folgender Klausel in der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Stromverbrauch Gebrauch zu nehmen. Diese Ermächtigung soll ausschließlich dazu verwendet werden, die Absicherung des Energiebudgets zu gewährleisten:

„Die Stop-Loss-Order kann bei Eintritt von unvorhersehbaren Ereignissen (Krieg, kurzfristige Versorgungsengpässe oder sonstige) jederzeit von den Vertragsparteien ausgesetzt werden. Die Stadt Salzburg ist berechtigt, die Stop-Loss-Order einseitig auszusetzen, um eine sofortige Beschaffung wie in Variante 1 dargestellt, durchzuführen oder um sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu aktivieren.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 6/00 vom 20.10.2025.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 19)

07/00/44252/2025/007

Freibad Leopoldskron - Austausch Großwasserrutsche
Amtsbericht

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß Punkt 1.2.1. des Anhangs zur GGO in Verbindung mit § 29 beschließen:

1. Bieter 1 wird entsprechend dem Angebot vom 18.08.2025 mit dem Bau einer Großwasserrutsche zum Gesamtpreis von € 484.404,00 inkl. 20 % MWSt. beauftragt.
2. Die 1. Rate in Höhe von € 194.400,00 inkl. 20 % MWSt. wird im Jahr 2025 zur Anweisung gebracht.
3. Der Restbetrag in Höhe von € 290.004,00 inkl. 20 % MWSt. wird nach Abnahme durch die Städtischen Betriebe im Jahr 2026 angewiesen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 7/00 vom 13.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 20)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 20)

07/00/59884/2025/006

Straßen- und Brückenamt, Bitumen
und Asphaltfeinbeton für 2026

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß Punkt 1.2.1. des Anhangs zur GGO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 beschließen:

Bieter 1 wird entsprechend dem Angebot vom 15.09.2025 in der Zeit vom 01.04.2026 bis 31.12.2026 mit der Lieferung von diversem Bitumen und Asphaltfeinbeton (Positionen 1, 2, 3, 7 und 8) zum Gesamtpreis von € 196.703,40 inklusive 20 % MwSt. beauftragt.
Bieter 2 wird entsprechend dem Angebot vom 30.09.2025 in der Zeit vom 01.04.2026 bis 31.12.2026 mit der Lieferung von diversem Asphaltfeinbeton (Positionen 4, 5, 6 und 9) zum Gesamtpreis von € 307.380,60 inklusive 20 % MwSt. beauftragt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 7/00 vom 27.10.2025.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 21)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 21)

RH/00/14059/2025/007

PRÜFBERICHT Rechnungsabschluss 2024

Der Gemeinderat möge gemäß § 40 Abs 1 Salzburger Stadtrecht beschließen:
„Der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses
2024 wird zur Kenntnis genommen.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag des
Stadtrechnungshofes vom 22.10.2025.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger

(Beilage 22)

Ende der Sitzung: 14.25 Uhr

Der Schriftführer:

Der Magistratsdirektor:

Der Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 25 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 21